

STATUTEN DER ASSOZIATION

„THE ALPINE CHALLENGE CLUB“

Artikel 1.: Name der Assoziation und Rechtsstatut

Es entsteht zwischen den Mitgliedern an den vorliegenden Statuten eine Assoziation ohne Erwerbszweck, die geleitet wurde, von der Schweizer Zivilist Code wird „The Alpine Challenge Club“ genannt

Artikel 2 : Gegenstand

Die Assoziation hat zum Ziel, die Entwicklung der Autoleitung in den Alpen zu entwickeln und zu begünstigen.

Artikel 3: Geschäftssitz

Die Wohnsitzassoziation ihr Geschäftssitz an den 16 Pl de Champel 1206 Genf, Schweiz.

Artikel 4 : Dauer

Die Dauer der Assoziation ist unbestimmt.

Artikel 5: Mitglieder

Die Assoziation setzt sich aus aktiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern zusammen

Die aktiven Mitglieder sind: jede natürliche Person, die ihren jährlichen Gebühr gezahlt hat und die regelmäßig oder gelegentlich an den Aktivitäten teilnimmt, die vom Klub organisiert wurden.

Niemand kann Mitglied ohne die Einwilligung des ausführenden Büros sein.

Die Mitgliedsqualität wird verloren, sobald:

- das Mitglied hat aufgehört, seinen jährlichen Beitrag zu zahlen;
- das Mitglied wird durch Entscheidung des ausführenden Büros aus ernsten oder Gründen ausgeschlossen, die Ehrbarkeit der Assoziation und der Gesamtheit seiner Mitglieder beschmutzen kann;
- das Mitglied wird per einfaches Schreiben dem Präsidenten seine Demission mitgeteilt.

Artikel 6 : Mittel

Sie bestehen aus:

- Beiträge der Mitglieder;
- Einschreibungsgebühre für die verschiedenen Aktivitäten, die vom Klub organisiert sind;
- Summen, die als Gegenleistung der Leistungen wahrgenommen sind, die durch den Klub erbracht wurden;
- öffentliche Subventionen;
- von jeden anderen Mitteln, die durch das Gesetz genehmigt wurden.

Artikel 7 : Zusammensetzung des ausführenden Büros

Das ausführende Büro setzt sich aus 2 bis 5 Mitglieder zusammen, die für ein Jahr gewählt wurden. Die ausgehenden Mitglieder sind wiederwählbar.

Das ausführende Büro wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Kassierer und eventuell:

- ein Vizepräsident;
- ein Sekretär;
- ein beigefügter Kassierer;
- ein beigefügter Sekretär.

Artikel 8: Sitzung des ausführenden Büros

Das Büro tritt mindestens einmal jährlich auf Einberufung des Präsidenten oder zum Antrag wenigstens eines Viertels der Mitglieder zusammen.

Artikel 9 : Befugnisse des ausführenden Büros

Das Büro wird von der ausgedehntesten Macht investiert, um jede Entscheidung mit der Ausnahme der Auflösung des Klubs von der Änderung der vorliegenden Statuten und der Geschäftsordnung zu treffen, die eventuell an diesen Statuten befestigt wurde.

Er stellt insbesondere das Budget der Assoziation auf, sammelt die Beiträge und organisiert die Demonstrationen des Klubs. Er verwirklicht jede Entscheidung der Hauptversammlung.

Artikel 10 : Präsident

Der Präsident vertritt die Assoziation in allen Handlungen des Zivillebens. Er handelt in Justiz im Namen der Assoziation sowohl davon verlangt als auch in Verteidigung. In allen nicht dringlichen Fällen muß er zuerst von außergewöhnlicher Hauptversammlung die Genehmigung sammeln, in Antrag zu handeln.

In Verhinderungsfall wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt.

In Fall der Verhinderung letzteren wird der Präsident vom Sekretär ersetzt.

Artikel 11: Sekretär

Der Sekretär, wenn er besteht, wird mit allen Schriften mit der Ausnahme der Buchhaltung beauftragt.

In Verhinderungsfall wird der Sekretär vom beigefügten Sekretär ersetzt.

Artikel 12 : Kassierer

Der Kassierer wird beauftragt, die Buchhaltung des Klubs vorzunehmen. Er besitzt die Macht, jedes Zahlungsmittel zu unterzeichnen. Der beigefügte Kassierer, wenn er besteht, besitzt ebenfalls und unabhängig diese selbe Macht. Notfalls besitzt der Präsident ebenfalls diese Macht.

In Verhinderungsfall wird der Kassierer vom beigefügten Kassierer ersetzt.

Die Rechnungsführung wird am durchschnittlichen Minimum eines Kassenbuches und gegebenenfalls eines Bankenbuches vorgenommen. Die Bücher müssen jedes Trimester von zwei Mitgliedern des Büros anvisiert werden.

Artikel 13 : Versammlungen

Die Hauptversammlung umfaßt alle Mitglieder an Tag ihres Beitrags für das Jahr in Kurs. Die Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Niemand kann sich von mehr als zwei Vollmachten vorherrschen.

Die Einberufungen werden fünfzehn Tage vor dem Datum gesendet, das durch das Büro gewählt wurde. Die Tagesordnung wird dort beigefügt.

Die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Versammlungen können gleichzeitig organisiert werden.

Artikel 14 : Gewöhnliche Versammlung

Die gewöhnliche Hauptversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Sie hört den Bericht über die Aktivität, und das Schatzamt billigt die Konten und gibt die Entlastung für die Verwaltung des ausgehenden Büros. Es wird danach die Wahl der Mitglieder des Büros durchgeführt. Die Entscheidungen werden annehmbar ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder getroffen.

Artikel 15: Außergewöhnliche Versammlung

Die außergewöhnliche Hauptversammlung tritt auf Antrag des Präsidenten oder auf Antrag 20% der Mitglieder zusammen, die Wahlrecht haben. Sie berät annehmbar, wenn 50% der Mitglieder anwesend oder dargestellt sind. Wenn dieses Quorum nicht erreicht wird, wird die Versammlung erneut im Monat einberufen, der mit derselben Tagesordnung folgt. Diese neue Versammlung berät annehmbar ungeachtet der Zahl über anwesende oder vertretene Mitglieder.

Die außergewöhnliche Hauptversammlung äußert sich zu den satzungsgemäßen Änderungen, auf der Auflösung der Assoziation und auf jeder anderen Entscheidung, die die gewöhnliche Versammlung nicht warten können.

Artikel 16: Auflösung

Die Auflösung wird mehrheitlich von der außergewöhnlichen Versammlung der zwei Dritten beschlossen. Sie ernannt ein oder mehrere Liquidatoren, denen sie jede Macht gibt, um die Liquidation durchzuführen. Die Macht, in Justiz zu handeln ist Gegenstand einer besonderen Entscheidung.

Artikel 17 : Geschäftsordnung

Es kann an den vorliegenden Statuten eine Geschäftsordnung beigefügt werden, die die am vorliegenden Statut nicht vorgesehenen Punkte festlegen soll. Die Geschäftsordnung drängt sich den Mitgliedern mit demselben Wert auf wie die Statuten.

Genf den 3. Januar 2009